

## Dämpfer für die DSGVO-Durchsetzung?

**Vier Jahre nach dem Inkrafttreten der DSGVO steht ihre Durchsetzung erst am Anfang. Im Fall um einen Datenskandal in Österreich empfahl der EuGH-Generalanwalt nun, von Schadensersatzzahlungen abzusehen. Das könnte weitreichende Folgen haben, auch für deutsche Nutzende.**



von Eduard Müller

veröffentlicht am 27.10.2022

Nutzen Sie Facebook? Falls ja, könnten Ihnen womöglich 1.000 Euro an Schadensersatz zustehen. Das Landgericht (LG) Zwickau sprach diese Summe Mitte September einem Kläger zu, dessen Daten im Frühjahr 2021 infolge eines **Datendiebstahls bei Facebook** – der schon 2019 erfolgte – in einem Hackerforum gepostet wurden. Davon waren **in Deutschland rund sechs Millionen Nutzende betroffen**.

Nachdem das LG Zwickau erst den Facebook-Mutterkonzern Meta – wegen Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in mehreren Punkten – zur Zahlung der **1.000 Euro an „immateriellem Schadensersatz“ verurteilt hatte** ([https://lp.wbs-law.de/hubfs/Vers%C3%A4umnisurteil.pdf?utm\\_campaign=WBS%20Pressemitteilung&utm\\_medium=email&\\_hsmi=228438674&\\_hsenc=p2ANqtz-fjZrhffqs77qfVtpaYNRRKfQTL\\_7lQXC1fW919W3FXFQ-XFBxrgT-TZrC\\_rZxPbqiboMo2\\_Znjd7mizS5kKglB4vGex2ofNRdelFM-Z3FEjlLOXo&utm\\_content=228438674&utm\\_source=hs\\_email](https://lp.wbs-law.de/hubfs/Vers%C3%A4umnisurteil.pdf?utm_campaign=WBS%20Pressemitteilung&utm_medium=email&_hsmi=228438674&_hsenc=p2ANqtz-fjZrhffqs77qfVtpaYNRRKfQTL_7lQXC1fW919W3FXFQ-XFBxrgT-TZrC_rZxPbqiboMo2_Znjd7mizS5kKglB4vGex2ofNRdelFM-Z3FEjlLOXo&utm_content=228438674&utm_source=hs_email)), wurde kurz darauf einem **Antrag des Konzerns gegen das Urteil stattgegeben**. Meta teilte infolge mit, es gebe nun keine Feststellungen zu Haftung oder Schadensersatz mehr und man werde „diese Klage energisch abwehren“. Wie es in dem Fall weitergeht, bleibt vorerst offen. Doch für Betroffene solcher Datenlecks könnte finanzielle Kompensation bald noch unwahrscheinlicher werden.

### EuGH-Generalanwalt gegen Schadensersatz bei DSGVO-Verstößen

Denn Mitte Oktober verfasste **Manuel Campos Sánchez-Bordona**, Generalanwalt beim **Europäischen Gerichtshof** (EuGH), in einem anderen Fall um DSGVO-Verstöße womöglich weitreichende *Schlussanträge* (<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=79F0B703F7CD84C2DE01BF340FDO3C29?text=&docid=266842&pageIndex=0&doclang=en&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=244110>). Er war mit einer **Causa rund um die österreichische Post** befasst.

Diese hatte 2019 **Daten zur parteipolitischen Einstellung der gesamten Bevölkerung** gesammelt und algorithmisch zu Zielgruppen aufbereitet. So wollte die Post den **Versand zielgerichteter Werbung** ermöglichen. Ein Mann, der fälschlicherweise dem rechtspopulistischen Spektrum zugeordnet wurde und dem Speichern seiner Daten nicht zugestimmt hatte, klagte – und forderte ebenfalls immateriellen Schadensersatz von 1.000 Euro.

Nach dem Scheitern in erster Instanz zog er vor den Obersten Gerichtshof in Wien. Dieser fragte den EuGH, ob bei Verletzung des Datenschutzes auch dann Schadensersatz zugesprochen werden kann, wenn **kein materieller Schaden erlitten** wurde – sondern eben immaterieller. Die Antwort lautet nein, folgt man dem Gutachten von Campos Sánchez-Bordona. Seine Empfehlung an den EuGH: Ein Verstoß gegen die DSGVO und Unmut darüber **reichen nicht aus** für die Anerkennung immateriellen Schadens.

**Nationale Gerichte** müssten **in Einzelfällen abwägen**, ob etwaige Datenschutzverstöße doch als immaterieller Schaden gewertet werden können, empfiehlt der Generalanwalt. Zudem verweist er auf **Alternativen**, etwa Beschwerden bei Datenschutzbehörden und das Recht auf die Löschung von Daten, anstelle finanzieller Entschädigungen.

### Schrems: Anschein, der EuGH wolle DSGVO-Durchsetzung behindern

Noch ist nicht klar, ob der EuGH den Empfehlungen folgen wird und ein Termin für die Entscheidung steht noch aus. Doch bereits die Schlussanträge des Generalanwalts alarmierten den Datenschutzaktivisten **Max Schrems**, der diese als „sehr beunruhigend“ und „extrem zynisch“ bewertet. Wenn der EuGH der Empfehlung folgt, werde „fast **niemand mehr für eine DSGVO-Verletzung entschädigt**“, kritisiert der Österreicher *auf der Homepage seines Vereins Noyb* (<https://noyb.eu/de/bedenklich-eugh-koennte-dsgvo-durchsetzung-weiter-einschraenken>).

Schrems empfindet den Verweis auf **Alternativen** zu Schadensersatz als „**lachhaft**“, es werde schließlich „niemand klagen, nur um ein Stück Papier zu bekommen, auf dem steht, dass man theoretisch Recht hatte. Die Unternehmen hingegen kommen mit den Gewinnen aus dem Rechtsbruch davon, ohne dass es je realistische Konsequenzen gäbe.“ Es existiere ohnehin bereits ein „**massives Durchsetzungsproblem im Datenschutz**“, doch scheine es hier vorrangig darum zu gehen, die DSGVO-Durchsetzung „zu behindern“. Es sei „sehr schade, so etwas aus dem EuGH zu vernehmen“, resümiert er.

Ähnlich negativ überrascht vom Gutachten des EuGH-Generalanwalts war **Thomas Bindl**, Gründer der „Europäischen Gesellschaft für Datenschutz“. Als Rechtsdienstleistungsplattform vermittelt Bindls Unternehmen rund 15.000 Verbraucher:innen anwaltliche Unterstützung bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen nach DSGVO-Verstößen, vor allem bei Datenlecks. „Es war nicht das, was wir uns vom Generalanwalt erwartet hatten – eher das Gegenteil“, sagt er im Gespräch mit Tagesspiegel Background. Eigentlich habe die **DSGVO ein hohes Schutzniveau personenbezogener Daten zum Ziel**, da löse das Resümee des Generalanwalts „schon fast Entsetzen aus. Man kann nahezu die gesamte DSGVO vergessen, wenn es **keine Verfolgungsmöglichkeiten** gibt.“

Die Ausführungen des Generalanwalts seien „an vielen Stellen **sehr oberflächlich** und in sich **widersprüchlich**“. Zwar solle es Sache der

